

STATUTEN

DER FDP.DIE LIBERALEN MÜNSINGEN-RUBIGEN

AUSGABE 2017

I Name, Rechtsnatur, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsnatur

- ¹ Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen (nachstehend FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen) mit den beiden Ortsgruppen Münsingen und Rubigen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Sie gehört als Ortssektion der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern an, zu deren Grundsätzen sie sich bekennt.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der FDP Münsingen befindet sich am jeweiligen Sitz des Sekretariates.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen setzt sich für die Erhaltung und Weiterverbreitung des liberalen Gedankengutes ein und beteiligt sich aktiv am politischen Geschehen der Gemeinden Münsingen und Rubigen.
- ² Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen nimmt ihre politische Verantwortung unter anderem dadurch wahr, in dem sie anstrebt, geeignete Mitglieder in Kommissionen und Fachgremien der Gemeinde sowie in öffentliche Ämter wählen zu lassen.
- ³ Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen kann zudem auch öffentlich Stellung zu kantonalen und eidgenössischen Sachfragen nehmen.
- ⁴ Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen insbesondere öffentliche Veranstaltungen und vertreibt in sämtliche Haushaltungen der Gemeinde ein Publikationsorgan.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen

- ¹ Es werden die folgenden Mitgliedkategorien unterschieden.
 - Vollmitglied Parteimitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht und in der Gemeinde Münsingen oder Rubigen Wohnsitz hat.
 - Passivmitglied übt das Stimm- und Wahlrecht in einer anderen Gemeinde aus, in deren Sektion es Vollmitglied ist; bezahlt keinen Kantonsbeitrag;
 - Jungmitglied hat das Stimm- und Wahlrechtsalter noch nicht erreicht;
 - Freimitglied bezahlt keine ordentlichen Beiträge mehr an die Sektion und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- ² Mitglied kann werden, wer
 - in Münsingen, Rubigen oder in einer Nachbargemeinde ohne FDP-Sektion wohnt (Ausnahme Passivmitglied);
 - keiner anderen Partei angehört;
 - das 16. Altersjahr vollendet hat;
 - keiner anderen Partei (ausser der Jungfreisinnigen Partei Münsingen) angehört.
 - sich zu den in den Art. 3 formulierten Grundsätzen bekennt.
- ³ Die Mitgliedschaft wird beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- ⁴ Mit Eintritt in die Sektion erfolgt gleichzeitig der Beitritt in die Amts- und Kantonalpartei.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- ¹ Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus einem Grundbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und maximal CHF 250.00 beträgt;
 - aus den für jedes Mitglied (nur Vollmitglied) zu entrichtenden Beiträgen an die Kantonalpartei bzw. allenfalls Amtspartei.
- ² Die Mitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die im letzten Quartal des Geschäftsjahres aufgenommenen Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr keinen Mitgliederbeitrag mehr.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde (Ausnahme Passivmitgliedschaft), Austritt oder Ausschluss.
- ² Der Austritt wie der Wegzug aus der Gemeinde ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schwerer oder wiederholter Verletzung von Parteigrundsätzen oder Bestimmungen der Statuten erfolgen. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied an und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Verweigert das Mitglied ein Gespräch mit dem Vorstand, so ist der Vorstand dennoch befugt, Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen. Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Der Entscheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache gegen den Entscheid erheben.
- ⁵ Austretende, wegziehende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁶ Der Austritt, der Wegzug oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu bezahlen (Ausnahme: im Todesfall).

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den Statuten an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in die Parteiorgane wählen zu lassen.
- ² Insbesondere steht ihnen das Recht zu
 - Anträge an die bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen;
 - an Urabstimmungen teilzunehmen;
 - sich um Kandidaturen für politische Ämter zu bewerben.

III Sympathisanten

Art. 8 Sympathisanten der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen

- ¹ Der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen kann jedermann ohne Rücksicht auf den Wohnort als Sympathisant beitreten.
- ² Sympathisanten haben das Recht an sämtlichen von der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben hingegen weder Stimm- noch Wahlrecht und können auch nicht Mitglied eines Organs der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen sein.
- ³ Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen kann hingegen, sofern diese bei ihren eigenen Mitglieder über keine geeignete Kandidaten/innen verfügt, den zuständigen Wahlgremien Sympathisanten für den Einsitz in Kommissionen und Fachgremien der Gemeinde beantragen
- ⁴ Die Sympathisantenschaft wird beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 9 Sympathisantenbeitrag

- ¹ Der von den Sympathisanten zu leistende Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- ² Die Sympathisanten entrichten ihren Jahresbeitrag 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die im letzten Quartal des Geschäftsjahres aufgenommenen Sympathisanten bezahlen für das laufende Geschäftsjahr keinen Sympathisantenbeitrag mehr.

Art. 10 Verlust der Sympathisantenschaft

Art. 6 gilt sinngemäss.

IV Organisation der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen

Art. 11 Organe

Die Organe der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen sind:

- die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A Die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die ordentliche wie die ausserordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen und ist das oberste Organ.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl der Delegierten für die Kantonalpartei für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Aufstellung von Wahlvorschlägen für das Amt des Gemeinderates, des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes;
- e) Die Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Geschäftsreglementes und anderer Reglemente des Vorstandes;
- g) Der Beschluss von Parteiparolen auf Antrag des Vorstandes (Art. 18 lit. b);
- h) Ernennung von Freimitgliedern (Art. 4 Abs. 1)
- i) Behandlung von Beschlüssen des Vorstandes auf deren Antrag;
- k) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern. Diese müssen spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung gestellt werden;
- l) Genehmigung des Voranschlages und des Jahresprogramms für das kommende Geschäftsjahr;
- m) Genehmigung des Geschäfts- und Spesenreglementes des Vorstandes;
- n) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen aus dem Zweckbereich der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner als einziges Organ auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder

- a) Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Ausschluss von Mitgliedern und Sympathisanten;
- c) Revision der Statuten;
- d) Auflösung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen.

Art. 14 Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich vor dem 31. März.

² Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Mitteilung oder durch Publikation im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

³ Der Vorstand kann jederzeit im Sinne von Art. 14 Abs. 2 ebenfalls zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

⁴ Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, so hat der Vorstand diesem Begehren innert zwei Monaten zu entsprechen.

Art. 15 Leitung und Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekanntgegeben wurden.
- 3 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Bei Abstimmungen über Befugnisse im Sinne von Art. 13 Abs. 1 entscheidet das relative Mehr, bei Abstimmungen über Befugnisse im Sinne von Art. 13 Abs. 2 das qualifizierte Mehr (zwei Drittel der anwesenden Stimmen). Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 5 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung und Wahlen verlangt. Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt.
- 6 Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit dem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.
- 8 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

B Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Sekretär
 - dem Vertreter der jungfreisinnigen Ortspartei
 - 1 - 5 weiteren Mitgliedern
- 2 Der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen angehörende Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeparlamentes, von Gemeinde- und Parlamentskommissionen sowie Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern haben im Vorstand beratende Stimme. Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes können unter sich einen Vertreter in den Vorstand delegieren.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 13 Abs. 1 lit. b selbst.
- 4 Die Zeichnungsberechtigung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 17 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Amtsantritt nach der Mitgliederversammlung. Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds in den Vorstand innerhalb einer laufenden Amtsperiode, so vollendet es seine erste Amtsperiode mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes können für maximal fünf weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand entscheidet in den folgenden Aufgabenbereichen:

- a) die strategische und operative Führung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen;
- b) die Beschlussfassung über Parteiparolen. Der Vorstand ist grundsätzlich befugt, über sämtliche politischen Sachgeschäfte der Gemeinde, des Kantons sowie des Bundes eine Parole zu fassen und diese öffentlich zu kommunizieren. Sachgeschäfte von erheblicher Wichtigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Parolenfassung vorzulegen (Art. 13 Abs. 1 lit. g).
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung von Wahlvorschlägen für das Amt in einer Gemeindegemeinschaft bzw. für das Amt in einem Fachgremium der Gemeinde;
- f) Genehmigung von Verträgen, die die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen mit Dritten abschliesst;
- g) die Rechnungsführung;

- h) Festsetzung des Sympathisantenbeitrages (Art. 9);
- i) Information und Mitgliederwerbung;
- k) die Organisation von Veranstaltungen;
- l) die Vertretung der Partei gegen aussen, insbesondere auch die Kommunikation mit den Medien;
- m) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- n) das Einsetzen besonderer Arbeitsgruppen, denen auch Aussenstehende angehören können zur Behandlung wichtiger Sachgeschäfte.
- o) die Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei sowie zu anderen politischen Parteien

Art. 19 Leitung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- ² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt.
- ³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (wie Telefax, Electronic-Mail oder Postweg) gefasst werden.
- ⁴ Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Ernennung und Aufgaben

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Amtsdauer. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die notwendigen Wahlvorschläge.
- ² Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist zulässig. Art. 17 gilt sinngemäss.
- ³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen der FDP. Die Liberalen Münsingen-Rubigen und stellen darüber schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung.

D Delegierte

Art. 21 Delegierte

- ¹ Die Delegierten für die Versammlungen der Kantonalpartei werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Art. 17 gilt sinngemäss.
- ² Die Delegierten nehmen an den jeweiligen Versammlungen der Amts- und Kantonalpartei teil und vertreten prioritär die Interessen und Meinung der FDP. Die Liberalen Münsingen-Rubigen.

V Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen bestreitet ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, durch Beiträge der Sympathisanten, durch Erträge des Vermögens sowie durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter.

Art. 23 Ausgaben

Die regelmässigen Ausgaben der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen sind:

- a) die Kosten von Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Gesellschaftszweckes;
- b) die Kosten des Vorstandes und des Sekretariates;
- c) die Kosten für das Publikationsorgan.

Art. 24 Rechnungs- und Geschäftsjahr

- ¹ Die Rechnung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen.
- ² Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VI Statutenrevision und Auflösung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen

Art. 25 Revision der Statuten

- ¹ Die Revision der Statuten findet auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- ² Die vorgeschlagenen Abänderungen sind durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- ³ Für den Beschluss zur Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig (Art. 13 Abs. 2) Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt.

Art. 26 Auflösung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen

- ¹ Die Auflösung der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig (Art. 13 Abs. 2). Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt.
- ² Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat vorerst die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

- ¹ Die FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen haftet für finanzielle Verbindlichkeiten einzig mit ihrem Vereinsvermögen.
- ² Die einzelnen Mitglieder der FDP.Die Liberalen Münsingen-Rubigen haften für die Schulden des Vereins grundsätzlich mit dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen laufenden Jahresbeitrag, maximal jedoch mit CHF 250.00.

Art. 28 Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Mitglieder und Sympathisanten erfolgen schriftlich oder durch das Publikationsorgan.

Art. 29 Hinweis auf das Gesetz

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten hierfür ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 30 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind am 9. Januar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ersetzen die Statuten der FDP.Die Liberalen der Sektionen Münsingen und Rubigen.

Münsingen, 9. Januar 2017

FDP.Die Liberalen Sektion Münsingen-Rubigen

Der Präsident

Markus Troxler

Der Sekretär

Lukas Bolliger